



Löschverpflichtung oder ‚Recht auf Erinnerung‘? Datenschutzkonforme Archivierung von personenbezogenen Daten

**Verband kirchlicher Archive in der Arbeitsgemeinschaft
Archive und Bibliotheken in der evangelischen Kirche
Hannover, 4./5. September 2023
Dr. Clemens Rehm, Ltd. Archivdirektor a.D.**

Datenhaltende Stellen / Archivarinnen u. Archivare

Seit Mai 2018 hektisches Recherchieren:

*Diese Daten hätten bei uns schon längst gelöscht werden müssen;
das hatten wir übersehen.*

*Die Datenschutzgrundverordnung ist anzuwendendes Recht.
Archive müssen da zurückstehen.*

Wir werden löschen. → Wir haben gelöscht

Datenhaltende Stellen / Archivarinnen u. Archivare

Das sind einzelne zu löschende Daten, die nicht angeboten werden müssen.
Die fallen noch nicht unter die Anbietungspflicht.
[Arbeitspapier Bayern, Dezember 2022]

Wir dürfen die Daten nicht an Sie abgeben; die müssen gelöscht werden.

Archivrelevanz

Wir wissen inzwischen:

Die DSGVO bedeutet für Archive sprechfähig zu sein auf

→ Fragen und Anforderungen der datenhaltenden Stellen,

→ **Fragen und Anforderungen von Seiten des Datenschutzes.**

Kann die DSGVO genutzt werden,
die Relevanz von Archiven deutlicher herauszustellen?

→ Sensibilisierung:

Auswirkungen auf und Ausgestaltung von Rechtsrahmen [und Praxis!]

Aktuelle Fragen des Archivrechts

1

Grundlagen DSGVO: Recht auf Erinnerung

EU-Rahmen

Art. 6, 9, 17 und 89

Umsetzung

- Archiv- bzw. Datenschutzgesetze
- DSG-EKD

2

Aktuelle Themen

berechtigte Belange

unzulässig gespeichert

Daten Dritter

Löschungssurrogat /
Anbietungspflicht

3

Umsetzung im Alltag

Art. 26: gemeinsame
Verarbeitung

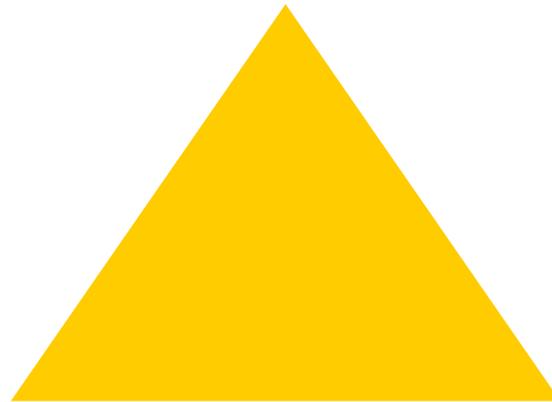
Art. 89:

Garantien für
Archiv-Privilegien

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

Spannungsfeld

Datenschutz



öffentliches Interesse
[= kirchliches Interesse ?]

Archivische Aufgabe(n)

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

Neu: Archivregelungen auf EU Ebene

- Verordnung (EU) 2016/679
- gilt unmittelbar, gilt seit 25. Mai 2018
- ersetzt bestehende nationale Regelungen
- gilt für „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten“:
„Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“ (DSGVO Art. 2 Abs. 1 Sachlicher Anwendungsbereich)
→ auch für Akten mit digitalem Index/Findmittel, Hybridakten
- gilt nicht für Verstorbene

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung



Behörden oder öffentliche oder private Stellen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, **sollten** gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten **rechtlich verpflichtet sein, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen.**«

Erwägungsgrund 158 (Satz 2)
[Erwägungsgrund = Teil des Gesetzestextes DSGVO]

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung



Es sollte den Mitgliedstaaten ferner erlaubt sein vorzusehen, dass personenbezogene Daten **zu Archivzwecken** weiterverarbeitet werden, beispielsweise im Hinblick auf die Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere dem Holocaust, und Kriegsverbrechen.«

Erwägungsgrund 158 (Satz 3)
[Erwägungsgrund = Teil des Gesetzestextes DSGVO]

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

Artikel 5 Grundsätze Abs. 1 Buchstabe e)

... personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden ...
soweit [sie] ausschließlich für

im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke

oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für
statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden.

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

Artikel 6 Rechtmäßigkeit Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e)

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

→ **DSG-EKD**

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

DSG-EKD 1.12

Kapitel 2 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 5 Grundsätze

Abs. 3 Satz 1

Eine Weiterverarbeitung für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt als vereinbar mit den ursprünglichen Zwecken.

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

Artikel 9 Abs. 1

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Beschreibung:

rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe j

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Erlaubnis:

Die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für **im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke**, ... erforderlich.

→ **DSG-EKD 1.12**

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

DSG-EKD 1.13

§ 5 [Grundsätze („vereinbar“)]

- ... im kirchlichen Interesse liegenden Archivzwecken
- wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken
- statistischen Zwecken

§ 13 [Verarbeitung besonderer Kategorien]

- Archiv, Wissenschaft und Forschung benannt und ausgeführt
- und die Interessen der betroffenen Person durch angemessene Maßnahmen gewahrt sind

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe d)

Abs. 1 und 2 „Recht auf Vergessenwerden“

Abs. 3.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist ...

d) für **im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke**, ..., soweit das in Absatz 1 genannte Recht [Vergessenwerden] **voraussichtlich** die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt,

DSG-EKD 1.13 § 21 Abs. 3 Punkt 4

... **für im kirchlichen Interesse liegende Archivzwecke** ...

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

Begrenzung von Art. 17 Absatz 3 und der Derogation von Betroffenenrechten

Wunsch nach Überprüfungsmöglichkeit im Einzelfall (bei Art. 17 Abs. 3).

Anspruch der Archive:

Löschansprüche gegenüber Archivgut bleiben weiterhin ausgeschlossen.

Die **irreversible Fortdauer der Bewertungsentscheidung** ist die Voraussetzung für

- **Authentizität des Archivguts** und der
- **Rechtssicherheit der enthaltenen Information.**

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

AUSGLEICH 1 – „Ermächtigung der Archive“

von (Betroffenen-)Recht auf **Vergessenwerden**

mit

Recht der Gesellschaft auf Erinnerung

Artikel 5, 6, 9, 17 „Säulenartikel“ .

→ Archive dürfen verarbeiten

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

AUSGLEICH 2 – „Einschränkung Betroffenenrechte im Archiv“

Informationsrechte und Recht auf Mitbestimmung bei der Verarbeitung

mit

Recht der Archive auf Schaffung eines Gedächtnisses

→ Artikel 89

- gilt nur bei Umsetzung durch nationalen / föderalen / ... Rechtsrahmen
- und (=aber!) an Bedingungen geknüpft: Artikel 89 DSGVO

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

Artikel 89 Abs. 1

Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu **im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken**, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

Artikel 89 Absatz 3 (Ausnahmen)

Werden personenbezogene Daten **für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke** verarbeitet, können ... insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte **voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen** und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

Artikel 89 Absatz 3 (Ausnahmen)

Außerkraftsetzung (Derogation) von Betroffenenrechten

- Art. 15 Auskunftsrecht
- Art. 16 Recht auf Berichtigung
- Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21 Widerspruchsrecht

1.1 Grundlagen DSGVO – Recht auf Erinnerung

Artikel 89 Absatz 3 (Ausnahmen)

Außerkräftsetzung von Betroffenenrechten (Beispiel)

Artikel 21 Absatz 6

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung [auch **Übernahme!**] sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

1.2 Umsetzung Privilegien

Umsetzung Art. 89 Abs. 3 in Deutschland

ist durch den Bund (BDSG § 28 und BArchG) und Ländergesetze grundsätzlich erfolgt.

Optionen der Länder

- Landesarchivgesetz oder
- Landesdatenschutzgesetz oder
- DSG-EKD, EKD-Archivgesetz, EKV-Archivgesetz, ...

1.2 Umsetzung Privilegien



§ 28 BDSG, Abs. 1

¹Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, wenn sie für im **öffentlichen Interesse** liegende Archivzwecke erforderlich ist. ²Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 vor.

1.2 Umsetzung Privilegien



§ 28 BDSG Abs. 2

Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.

1.2 Umsetzung Privilegien



§ 28 BDSG Abs. 3

¹Das Recht auf Berichtigung der betroffenen Person gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten **zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse** verarbeitet werden. ²Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. ³Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

1.2 Umsetzung Privilegien



§ 28 BDSG Abs. 4

Die in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a, b und d, den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der **im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke** unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

1.2 Umsetzung Privilegien

Öffentliches Interesse [„Archivzwecke im öffentlichen Interesse“]

„öffentliches Interesse“ in DSGVO nicht abschließend definiert; die Definition wurde den Mitgliedsstaaten überlassen. Nach DSGVO sind als im öffentlichen Interesse anerkannt z.B.

- *Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten* (Artikel 86),
- *wissenschaftliche und historische Forschungszwecke* (Artikel 5 und mehrfach),
- *Funktionieren des demokratischen Systems* (Artikel 9) und die
- *Ausübung von Pressefreiheit* (Artikel 9 und mehrfach).

Das bedeutet, dass weitere öffentliche Interessen (die nicht primär Archivzwecke sind) durch die Nutzung von archivierten Informationen erreicht werden.

1.2 Umsetzung Privilegien

DSG-EKD 1.13

Ziel : Umsetzung DSGVO auf den kirchlichen Bereich.

Präambel: „... stellt dieses Kirchengesetz den Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung her. ... Die Datenverarbeitung dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrags.“ Folge: **öffentliches Interesse** wird durch **kirchliches Interesse** ersetzt.

Fragen an diesem Punkt:

- Zweckänderung ?
- Unterschreiten der Vorgabe des DSGVO ? „Sonderinteresse“?

Vgl. Wirtschaftsarchive, denen die Archiv-Privilegierung in der Kommentarlit. abgesprochen wird

Was bedeutet bei der Schaffung des historischen Gedächtnisses eigentlich kirchliches Interesse ? Wer definiert das?

→ **Ist die Privilegierung kirchlicher Archive nach Art. 89 DSGVO noch gegeben?**

2 Aktuelle Themen

- 1. berechnigte Belange**
- 2. unzulässig gespeicherte Daten**
- 3. Übernahme von Daten Dritter (Nachlässe etc.)**
- 4. Löschungssurrogat, Anbietungspflicht**

2.1 Berechtigte Belange

Archivwürdig

nach EKD-Archivgesetz 1995, § 3 Abs. 2

nach EKV-Archivgesetz 2000, § 2 Abs. 2

Unterlagen haben Bedeutung: kirchlich, rechtlich, wirtschaftlich, sozial oder kulturell

- „für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart“ (oder)
- „für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung“ „oder“
- „für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen oder Dritter“

2.1 Berechtigte Belange

Archivwürdig nach EKD und EKV ArchG

- Rechtssicherung für „Institution“ Kirche → ✓
- Rechtssicherung für Betroffene und Dritte → ✓
- Wissenschaft und Forschung → ✓
- Bildungsarbeit → ✓

2.1 Berechtigte Belange

Recht auf Vergessen-werden,
Pflicht zur Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO greift nicht:

**„zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von
Rechtsansprüchen“**

Art. 17 Abs. 3 e) DSGVO

dazu Art. 17 Abs. 3 d) [Archivzwecke]
„öffentliches Interesse“ kombiniert mit „voraussichtlich“ (Prognose)

2.1 Berechtigte Belange

Hessisches Archivgesetz 13. Oktober 2022

§ 3 Abs. 3

Archivwürdig im Sinne dieses Gesetzes sind Unterlagen, die von bleibendem Wert sind

1. aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart,
- 2. für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürgerinnen und Bürger** oder
3. für die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung.

2.2 unzulässig gespeichert

Recht auf Vergessen-werden, Pflicht zur Löschung nach
Art. 17 Abs. 1 d) DSGVO:

... die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.

Art. 17 Abs. 3 d) DSGVO

Abs. 1 und 2 DSGVO **greifen aber nicht:**

„Für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht **voraussichtlich** die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, ...“

2.2 unzulässig gespeichert

Unzulässig gespeicherte Daten stellen eine erhebliche Verletzung persönlicher Belange dar; bei den ausführenden Stellen ist unrechtmäßiges Handeln zu konstatieren.

Die Löschung unzulässig gespeicherter Daten

- verfälscht den Kontext,
- benachteiligt Betroffene, denen der Nachweis für eine unrechtmäßige Handlung ihnen gegenüber genommen wird,
- exkulpiert Täter, die für unrechtmäßiges Handeln nicht (mehr) zur Rechenschaft gezogen werden können,
- Löschverpflichtung fördert unrechtmäßiges Handeln
- verhindert Forschung gerade an den Momenten gesellschaftlicher Veränderungen, die historisch interessant sind.

→EKU: keine Anbietung (§ 11 Abs. 2)

→EKD: ...„sind zu löschen“ (§ 21 Abs. 1 Punkt 1)

2.3 Übernahme von Daten Dritter (Nachlässe etc.)

EKU Archivgesetz

§ 2 Abs. 1 Punkte 2 und 3

... „erworben“, „übereignet“ „Deposita“

§ 2 Abs. 4

„Sammlungsgut kann zu Archivgut erklärt werden.“

EKD Archivgesetz

§ 2 Abs. 5, Satz 1

„... kann auch von anderen ... übernehmen ...“

§ 3 Abs. 1 Punkte 2 und 3

... „erworben“, „übereignet“ „Deposita“.

2.3 Übernahme von Daten Dritter (Nachlässe etc.)

EKD / EKV Archivgesetz Ermächtigung!

Ergänzung durch Übergabeermächtigung für Dritte

Natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter die Abgabepflicht des EKD/EKV-Archivgesetzes fallen sowie teilrechtsfähige Personenvereinigungen und sonstige rechtsfähige Personen oder Einrichtungen sind berechtigt, Unterlagen, die sich in ihrem Eigentum befinden und die sie nicht mehr benötigen, einem kirchlichen Archiv zur Übernahme als Archivgut anzubieten.

Das Angebot darf sich auch auf solche Aufzeichnungen erstrecken, die personen- oder unternehmensbezogene Informationen enthalten oder einem besonderen Geheimnis unterliegen.

2.4 Löschungssurrogat, Anbietungspflicht

EKD ArchivG § 4 Abs. 1

EKU ArchivG § 11

... haben dem Archiv **alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten ...**

→ und sollten wirklich **alle** sein.

Keine Ausnahmen wie in § 4 Abs. 6 (EKD) / § 11 Abs. 2 (EKU), mit denen die unzulässig gespeicherten Daten herausgenommen sind.

3 Umsetzung im Alltag

- 1. Verarbeiten bei anbieterpflichtiger Stelle nach Art 26. DSGVO**
- 2. Umsetzung Garantien nach Art. 89 DSGVO**
 1. Technische und organisatorische Maßnahmen
 2. Datenminimierung
 3. Pseudonymisierung
 4. Zugang zu Unterlagen bei anbieterpflichtigen Stellen
 5. „Verantwortlicher“ im Zwischenarchiv
 6. Öffentliche Zugänglichmachung von Daten

3.1 Verarbeiten bei anbieterpflichtiger Stelle

EKD ArchG § 2 Abs. 1

Archivierung beinhaltet die **Feststellung, Erfassung, Bewertung, Erschließung, Nutzbarmachung ...**

- Feststellung, Erfassung und Bewertung sind Verarbeitungsprozesse.
- Wo findet das statt? In / bei der anbieterpflichtigen Stelle?
- Welche Stelle trägt nach Art. 24 DSGVO Verantwortung für die Verarbeitung?

3.1 Verarbeiten bei anbieterpflichtiger Stelle

Art. 26 DSGVO: Gemeinsam Verantwortliche

Abs.1:

Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. ²Sie legen **in einer Vereinbarung** in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß dieser Verordnung erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt, **sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind.** ³In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.

3.1 Verarbeiten bei anbieterpflichtiger Stelle

Art. 26 Gemeinsam Verantwortliche

Die Tätigkeiten des Archivs bei der Verarbeitung von Daten bei den anbieterpflichtigen Stellen (Einsicht, Bewertung, ..) müssen festgelegt werden.

Überlegung: Rechtsvorschrift (ArchG) statt einzelne Vereinbarungen:

Das kirchliche Archiv ist befugt, von in den anbieterpflichtigen Stellen oder ihren Rechts- und Funktionsnachfolgern Unterlagen nach Maßgabe von Artikel 26 Verordnung [EU] 2016/679 einzusehen, zu erfassen und zu bewerten.

Die Informationspflichten nach DSGVO [entsprechend Verordnung [EU] 2016/679] verbleiben während dieser Zeit bei den anbieterpflichtigen Stelle.

3.2 Garantien (Art. 89 DSGVO)

Artikel 89 Absatz 1 Satz 1 und 2 (Garantien)

Die Verarbeitung zu **im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken**, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung.

Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird.

3.2 Garantien (Art. 89 DSGVO)

Artikel 89 Absatz 1 Satz 3 und 4 (Garantien)

Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen.

In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.

3.2 Garantien (Art. 89 DSGVO)

3.2.1 Technische und organisatorische Maßnahmen

3.2.2 Datenminimierung

3.2.3 Pseudonymisierung

3.2.4 Zugang zu Unterlagen bei anbieterpflichtigen Stellen

3.2.5 „Verantwortlicher“ im Zwischenarchiv

3.2.6 Öffentliche Zugänglichmachung von Daten

3.2 Umsetzung Garantien

3.2.1 Technische und organisatorische Maßnahmen

grundsätzlich

- Unabhängigkeit des Archivwesens: weisungsunabhängig
- Archiv als datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Einzelbereiche (Beispiele)

- Übernahme: Löschungssurrogat
- Sicherung: Rechteverwaltung bei analogen und digitalen Magazinen
- Zugang: Schutzfristenkonzept; Regelungen/Workflow

3.2 Umsetzung Garantien

3.2.2 Datenminimierung

Alle Daten von anbieterpflichtigen Stellen können erst nach einer archivischen Bewertung gelöscht / vernichtet werden.

Da in der Regel 95-99% der angebotenen Unterlagen als nicht-archivwürdig bewertet werden (bei kirchlichen Archiven ggf. weniger), kommt dem

Prozess des archivischen Bewertungsvorgangs

ein eigenständiger datenschutzrechtlicher Wert zu.

- Übernahme: Felderauswahl bei Datenbanken („nötig“)
→ *Archive sind keine Datenkraken (Google ...)*

Erschließung:

Grenzen der Tiefenerschließung personenbezogener Unterlagen

3.2 Umsetzung Garantien

3.2.3 Pseudonymisierung

... „die Anwendungsmöglichkeiten [der Pseudonymisierung sind] auf die übrigen [in Artikel 89 DSGVO] genannten wissenschaftlichen und historischen Zwecke sowie Statistikzwecke höher einzuschätzen als auf die Archivzwecke, da es den Archivzwecken nicht nur um Erkenntnis und Veröffentlichung, sondern auch um Rechtswahrung und Erhaltung der Daten geht.“ (S. 32).

David Gniffke, Pseudonymisierung in der DSGVO. Grundlagen und Folgen für Überlieferungsbildung und digitale Langzeitarchivierung. Marburg 2020 (<https://www.landesarchiv-bw.de/media/full/71518> [Abruf 25.03.2021]).

3.2 Umsetzung Garantien

3.2.4 Zugang zu Unterlagen bei anbieterpflichtigen Stellen

Zugang, Einsicht, Bewertung sind Verarbeitungsvorgänge.

„Es handelt sich um Daten in der Verantwortung anderer Stellen als der Archive. Dies ist zu begründen und DSGVO-konform zu regeln.“

Frühzeitige Bewertung, Bewertungsmodelle etc. beschleunigt Datenminimierung nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen.

→ Gemeinsame Verarbeitung nach Artikel 26 DSGVO.

3.2 Umsetzung Garantien

3.2.5 „Verantwortlicher“ beim Zwischenarchiv

datenschutzrechtliches Charakteristikum:
gemeinsamen Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 26 DSGVO.

Zu regeln: Zuständigkeiten

- entweder eine eigene Vereinbarung über die Zuständigkeiten v.a. im Hinblick auf die Betroffenenrechte
- oder eine entsprechende gesetzliche Regelung (Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 DSGVO). Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Archiv und abgebender Stelle wären dann nicht nötig.

3.2 Umsetzung Garantien

3.2.6 Öffentliche Zugänglichmachung von Daten

Datensparsamkeit, Datenvermeidung

- Zugänglichmachung: Was stellen wir wo bereit? Grenzen der Onlinestellung?
- Regelungsbedarf, Ermächtigung

§ 8 BremArchivG. Veröffentlichung und Weitergabe von Archivalien sowie Findmitteln

(1) Um der Öffentlichkeit den Zugang zu historischen und familienkundlichen Unterlagen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist das Staatsarchiv berechtigt, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut und die dazu gehörigen Findmittel im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden; insoweit sind insbesondere auch die Art, die Form und die Zugänglichkeit der Publikation zu berücksichtigen. Biometrische oder genetische Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn Belange betroffener Personen berührt sein könnten. Im Fall genetischer Daten gilt dies auch für die Belange von leiblichen Kindern oder Kindeskindern betroffener Personen. § 7 gilt entsprechend.

Fazit – Chancen

„Archivare = Politiker“? (H. Prantl)

kein völlig neues Denken:

Archivgesetz = bereichsspezifische DSGVO = „Transparenzgesetz“

- a) Archivgesetze im Zusammenspiel mit Datenschutzgesetz wie bisher
- b) Novellierungen sollten bewährte Praxis bestätigen/ weiterentwickeln
- c) neue Verfahren und höhere Sensibilität beim Umgang mit Daten
v.a. bei Übernahme und Erschließung

Fazit – Chancen

„Archivare = Politiker“? (H. Prantl)

- Gestalter der Erinnerung und des Vergessens
- Datenschutz durch Archivierung: Archiv – sicherer Datenhafen
- glaubwürdige, vertrauenswürdige Institutionen
- Archive als gesellschaftliche Anti-Fake-Versicherung
- Gesellschaftlicher Auftrag: Demokratiekontrolle / Transparenz

Vielen Dank!

Dr. Clemens Rehm
Ltd. Archivdirektor a.D.
rehmember@web.de

Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg. Kommentar zu § 10, § 14. In: LDSG Baden-Württemberg. NomosKommentar. Alfred G. Debus (Hrsg.). Baden-Baden 2022, S. 175-193 und S. 216-222.

Datenschutzgrundverordnung, Archivgesetze und Archivpraxis. Datenschutz im Archiv vor neuen Herausforderungen. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe, Heft 96 (Deutsch-Niederländisches Archivsymposium 2021), Münster 2022, S. 5-13.

Das „Recht auf Erinnerung“. Zur Relevanz des Archivwesens im Zeitalter der EU-Datenschutzgrundverordnung. Tagungsband zum Deutschen Archivtag in Suhl 2019, Fulda 2021, S. 45-72.